

Satzung

für den "Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Paderborn e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Paderborn e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Paderborn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein will Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen bezeugen und als karitative und erzieherische Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerichteten Verhältnissen helfen.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

Übernahme von rechtlichen Betreuungen im Sinne des § 1896 BGB, Zurüstung und laufende Unterstützung von Mitarbeitern, derer er sich zur Durchführung seiner Aufgaben bedient, sowie die Gewinnung, Einführung, Schulung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission - e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Paderborn.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Mitglieder des Vereins sollen vornehmlich solche natürlichen Personen werden, die der Arbeit der Diakonie aufgeschlossen gegenüber stehen und in der Lage und bereit sind, das Amt eines Betreuers im Sinne des § 1986 BGB ehrenamtlich oder als Vereinsbetreuer auszuüben.
- (3) Die Mitgliedschaft muß beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Falle der Ablehnung auf Antrag des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand 3 Monate vor Jahresende zu erklären.
- (5) Mitglieder, die in grober Weise oder wiederholt nach Abmahnung gegen Zweck und Ziele des Vereins oder Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Gegen diesen Beschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) sie beschließt über die Berufung des Vorstandes und die vorzeitige Abberufung seiner Mitglieder,
 - b) sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins,

- c) sie nimmt den vom Vorsitzenden des Vorstandes zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen,
 - d) sie beschließt den Wirtschaftsplan und die Gewinn- und Verlustrechnung,
 - e) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) sie bestellt einen Rechnungsprüfer,
 - g) sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - h) sie entscheidet im Falle der Anrufung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge sowie über den vom Vorstand beschlossenen Ausschluß von Mitgliedern,
 - i) sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - j) sie kann einen Geschäftsführer berufen.
- (2) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder es mit schriftlicher Begründung vor dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann jedes Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen werden. Dem Vorstand können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche oder einer anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Kirchen sind.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Vertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. § 28 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

- (4) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen.
- (5) Der Vorstand ist, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
- b) er stellt den Wirtschaftsplan auf,
- c) er bereitet die Mitgliederversammlung vor,
- d) er führt die Aufgaben des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.